

Schweizerischer Kunstverein

Autor(en): **Emmenegger, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1905)**

Heft 54

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-626238>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nach besonderen Abmachungen mit dem Vorstand auch als Organ von Vereinen mit verwandten Bestrebungen dienen kann.

Der Vorstand wählt zwei Redaktoren zu selbständiger und verantwortlicher Leitung dieser Zeitschrift und stellt eine ausführliche Ordnung über die Einrichtung des Unternehmens auf.

Die Redaktoren haben den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen, wenn sie nicht Mitglieder des Vorstandes sind.

§ 16. Der Vorsteher stellt einen Geschäftsführer zur Erledigung der laufenden Geschäfte an und kann demselben nach Bedarf weitere Hilfskräfte zuteilen. Die Verhältnisse des Geschäftsführers werden in einer besonderen Ordnung festgelegt.

V. Rechtsstellung der Vereinigung.

§ 17. Die Vereinigung erwirbt durch Eintrag in das schweizerische Handelsregister das Recht einer juristischen Persönlichkeit.

Der Vorsteher und der Schreiber des Vorstandes vertreten zusammen die Vereinigung nach aussen.

Die Vereinigung hat am jeweiligen Sitze des Vorstehers ihr Rechtsdomizil.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

VI. Statutenänderung und Auflösung.

§ 18. Statutenänderungen können nur in der ordentlichen Generalversammlung durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn der bezügliche Antrag auf der Tagesordnung mitgeteilt worden ist.

§ 19. In gleicher Weise kann die Auflösung der Vereinigung beschlossen werden; der Auflösungsbeschluss hat Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens und des Archivs zu enthalten.

Schweizerischer Kunstverein.

Am 13. Mai fand in Zürich eine Sitzung der Delegierten des schweiz. Kunstvereins statt. Alle Sektionen mit Ausnahme von Glarus, Biel und Le Locle waren vertreten. Herr R. Abt aus Luzern wurde für eine dreijährige Amtsdauer einstimmig zum Zentralpräsidenten ernannt, an Stelle von Herrn Architekt Jung, welcher statutengemäss in Austritt kam, nachdem er 6 Jahre lang den Vorsitz geführt. Herr Abt entwickelte sein Programm: Intensive Arbeit zur weitem Entwicklung des Vereins, Versöhnlich-

keit und Idealismus. Annäherung an unsere Gesellschaft, an die eidgen. Kunstkommission, der er auch angehört etc.

Herr Righini referierte über die vorbereitende Sitzung der Liga für Heimatschutz und Herr van Muyden sprach, im Namen der Sektion Lausanne über das Turnschänzli in Solothurn. Die Delegierten beschlossen Unterstützung der Bestrebungen der Liga und votierten eine Eingabe an die Regierung von Solothurn, um, wenn irgendwie möglich, die Zerstörung der bewussten Schanze zu verhindern.

Die Sektionen Bern und Solothurn erhalten dieses Jahr den Bundesbeitrag.

Hans EMMENEGGER.

WARNUNG

Der Name unseres geschätzten Kollegen Hans B. Wieland in München wurde letzthin durch einen Betrüger ausgebeutet. Ein unbekanntes Individuum kolportierte künstlerisch werthlose Aquarelle, schlechte Kopien nach Lithographien von Franz Hoch, indem er Käufern gegenüber versicherte, es seien Originale von Wieland.

Die Polizei ist auf der Suche nach diesem Unbekannten, dessen Anwesenheit aus Einsiedeln, Luzern, Zürich und St. Gallen signalisiert wurde.

Auf ähnliche Weise werde ich ebenfalls fortwährend ausgebeutet. Ein gewisser Jos. Portmann aus Echolzmatt, Uhrensteinschleifer, geb. 1867, ist seit ungefähr $1\frac{1}{2}$ Jahren in Luzern, Zürich und im Kanton Basel-Land aufgetreten, immer unter dem Namen «Kunstmaler Emmenegger». Er gab vor in augenblicklicher Geldverlegenheit zu sein und erschwindelte auf diese Art kleinere und grössere Summen. Obgleich er schon vier mal verurtheilt wurde, ist es doch wahrscheinlich, dass er dieses «Handwerk» weiter betreiben wird. *Da ich ganz sicher bin, dass ein zweiter Maler namens Emmenegger nicht existiert, so möchte ich meine Kollegen dringend bitten, jeden verhaften zu lassen, welcher den Versuch macht, auf irgend eine Art Geld zu bekommen unter der Vorgabe, er sei der Maler Hans Emmenegger.* Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieser Portmann identisch sei mit dem Unbekannten, der die oben erwähnten Aquarelle kolportiert.

Ich mache den Vorschlag, diese Vorfälle an der Generalversammlung zu besprechen, da keiner unserer Kollegen sicher ist, nicht heute oder morgen auf ähnliche Weise ausgebeutet zu werden.

Hans EMMENEGGER.